



Satzung

des

Turnverein 1896

Hofheim / Ried E.V.

20.03.2026



Anmerkung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter.

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Turnverein 1896 Hofheim / Ried“.
- (2) Nach der Eintragung in das Vereinsregister führt er den Zusatz „e. V.“.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz im Stadtteil Hofheim der Stadt Lampertheim.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere durch die Ausübung, Pflege und Verbreitung von Turnen und weiteren Sportarten, wie z.B. Leichtathletik, Volleyball etc.
- (3) Der Vereinszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Durchführung von Trainings- und Übungsstunden,
 - Durchführung und Teilnahme an Wettkämpfen, Turnieren und Sportveranstaltungen,
 - Förderung der sportlichen Betätigung von Kindern, Jugendlichen, Erwachsenen und Senioren,
 - Organisation von Vereinsveranstaltungen,
 - Kooperation mit Schulen, Kindergärten und anderen gemeinnützigen Einrichtungen.
- (4) Der Verein kann darüber hinaus weitere gemeinnützige Zwecke fördern, insbesondere die Jugendhilfe, Gesundheit und Inklusion im Sport.
- (5) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (6) Die Pflege von Gemeinschaft und Geselligkeit in all ihren Formen.

§ 3 Selbstlosigkeit und Mittelverwendung

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- (3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Grundsätze und Werte des Vereins

- (1) Der Verein bekennt sich zur freiheitlich demokratischen Grundordnung sowie zu den Regelungen des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und damit ausdrücklich zu den Grundsätzen der Kinder- und Menschenrechte und eines freiheitlichen Miteinanders. Er verurteilt jegliche Gewalt, unabhängig davon, ob sie sexualisierter, körperlicher oder psychischer Art ist.
- (2) Der Verein vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Offenheit sowie der parteipolitischen Neutralität.



- (3) Der Verein distanziert sich von diskriminierenden, extremistischen, rassistischen und menschenfeindlichen Bestrebungen.
- (4) Wählbar in ein Amt des Vereins sind nur Personen, die sich zu den Grundsätzen und Werten des Vereins in dieser Satzung bekennen, für diese eintreten und ihnen Geltung verschaffen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele und Werte des Vereins unterstützt.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich oder digital an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
Die Aufnahme in den Verein ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer seiner Mitgliedschaft unwiderruflich verpflichtet am SEPA Lastschriftverfahren für die Mitgliedsbeiträge, Gebühren und Umlagen teilzunehmen. Dies hat das Mitglied in der Eintrittserklärung rechtsverbindlich zu erklären. Das Mitglied ist verpflichtet, die gegenüber der Bank oder dem Verein erforderlichen Voraussetzungen für das SEPA- Lastschriftverfahren zu erfüllen. Ein Erlöschen des Bankkontos oder sonstige Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Andernfalls ersetzt das Mitglied dem Verein die dadurch entstehenden Kosten. In begründeten Einzelfällen kann der Vorstand Ausnahmen von der Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zulassen.
- (3) Der Verein unterscheidet zwischen folgenden Mitgliedsarten:
 - ordentliche Mitglieder mit Stimmrecht,
 - Ehrenmitglieder, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, mit Stimmrecht,
 - Jugendmitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, ohne Stimmrecht.
- (4) Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied in erheblichem Maße gegen die Interessen des Vereins verstößt.
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - bei grobem Verstoß gegen die Satzung
 - wegen massiven unsportlichen Verhaltens,
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens, wenn hierdurch die Interessen und das Ansehen des Vereins in der Öffentlichkeit oder vereinsintern schwerwiegend beeinträchtigt wird,
 - bei Missachtung der Grundsätze und Werte des Vereins nach § 3,
 - bei Missachtung von Grundsätzen des Kinder- und Jugendschutzes, wie dies im Verhaltenskodex und den Verhaltensregeln des Landessportbundes Hessen, in der jeweils gültigen Fassung, niedergelegt ist.
- (5) Über einen Ausschluss entscheidet der geschäftsführende Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, nachdem dem betroffenen Mitglied innerhalb einer Frist von zwei Wochen rechtliches Gehör gewährt worden ist. Die Stellungnahme des Mitglieds kann schriftlich oder mündlich vor dem Vorstand erfolgen. Gegen den schriftlich mitgeteilten Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang Widerspruch einlegen. Bei Widerspruch des auszuschließenden Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig über den Ausschluss. Ab dem Zugang des Ausschlussbeschlusses ruhen sämtliche Rechte des auszuschließenden Mitglieds.



§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben das Recht, an den Angeboten des Vereins teilzunehmen und das Vereinsleben aktiv mitzugestalten.
- (2) Jedes stimmberechtigte Mitglied kann Anträge an die Mitgliederversammlung richten.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten und ihre Beiträge pünktlich zu entrichten.
- (4) Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zum respektvollen Umgang verpflichtet.

§ 7 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen Beiträge, deren Höhe und Fälligkeit in einer separaten Beitragsordnung geregelt sind.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung beschlossen.
- (3) In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand auf Antrag Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen.
- (4) Mitglieder, die während des Geschäftsjahres aus dem Verein ausscheiden, können keine anteilige Rückzahlung des an den Verein entrichteten Mitgliedsbeitrags verlangen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der geschäftsführende Vorstand,
- (3) der Gesamtvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet mindestens einmal jährlich statt.
- (2) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich, per E-Mail, über die Vereinshomepage und zusätzlich in der Vereinszeitung unter Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich beantragt.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig, sofern ordnungsgemäß eingeladen wurde.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
 - die Wahl und Entlastung des Vorstands,
 - Satzungsänderungen,
 - die Festsetzung der Beiträge,
 - die Wahl von Kassenprüferinnen und Kassenprüfern,
 - die Entscheidung über Ausschlüsse auf Antrag,
 - die Auflösung des Vereins.
- (6) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, Satzungsänderungen mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.



- (7) Für die Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Es müssen mindestens 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein.
- (8) Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen. Wenn geheime Abstimmung beantragt wird, entscheidet darüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 10 Protokollierung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstände ist ein Protokoll zu fertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen und den Gremiumsmitgliedern binnen 4 Wochen ab Sitzungsdatum zur Verfügung zu stellen ist.

§ 11 Geschäftsführender Vorstand und Gesamtvorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:
 - dem ersten Vorsitzenden,
 - dem stellvertretenden Vorsitzenden (bis zu drei stellvertretende Vorsitzende),
 - dem Geschäftsführer,
 - dem Kassenwart,
 - dem Schriftführer.
- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten den Verein.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Der Gesamtvorstand kann Aufgaben delegieren und Ausschüsse bilden.
- (4) Der Gesamtvorstand besteht aus:
 - dem geschäftsführenden Vorstand,
 - den Abteilungsleitern mit einem Vertreter,
 - dem Mitgliederwart,
 - dem Jugendwart,
 - dem Archivar,
 - den Verwaltern des Vereinsheims,
 - den Mitgliedern der Abteilung „Veranstaltungen und Inventar“.
- (5) Der Gesamtvorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wieder- und en Block-Wahl ist zulässig.
- (6) Vorstandssitzungen können auch in digitaler Form stattfinden. Beschlüsse sind schriftlich gemäß §10 zu protokollieren.
- (7) Der Gesamtvorstand kann abweichend von § 27 Abs. 3 S. 2 BGB beschließen, dass den Vorstandmitgliedern für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung (z.B. in Höhe des Ehrenamtsfreibetrags gemäß § 3 Nr. 26a EStG) gezahlt wird.
- (8) Der Gesamtvorstand ist ermächtigt Satzungsänderungen durchzuführen, die vom zuständigen Amtsgericht als Voraussetzung zur Eintragung oder vom Finanzamt zur Erlangung bzw. dem Erhalt der Gemeinnützigkeit gefordert werden. Die Änderungen dürfen ausschließlich den geforderten Bedingungen des Amtsgerichts und des Finanzamts entsprechen. Der Beschluss kann mit einfacher Mehrheit herbeigeführt und die Änderungen der nächsten Mitgliederversammlung, gemäß §9, Absatz 6, zur Abstimmung vorgelegt werden.



§ 12 Kassenprüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüferinnen oder Kassenprüfer auf die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Diese dürfen nicht dem geschäftsführenden Vorstand angehören.
- (3) Sie prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Finanzen des Vereins und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 13 Datenschutz

- (1) Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und in Übereinstimmung mit den geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften (insbesondere DSGVO und BDSG).
- (2) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten sowie auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung dieser Daten.
- (3) Eine Weitergabe personenbezogener Daten an Dritte erfolgt nur im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften oder mit ausdrücklicher Einwilligung des Mitglieds.
- (4) Der Vorstand sorgt für geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz personenbezogener Daten.

§ 14 Online-Mitgliedsantrag

- (1) Der Antrag auf Mitgliedschaft kann auch digital über die offizielle Website oder andere durch den Verein bestimmte digitale Wege erfolgen.
- (2) Der digitale Antrag entfaltet die gleiche rechtliche Wirkung wie ein schriftlicher Antrag, sofern alle erforderlichen Angaben gemacht und bestätigt wurden.
- (3) Der Vorstand kann zur Identitätsprüfung ergänzende Informationen oder Unterlagen anfordern.

§ 15 Online-Kommunikation

- (1) Die Einladung zu Mitgliederversammlungen sowie sonstige Mitteilungen können schriftlich, per E-Mail, über die Vereinshomepage und zusätzlich in der Vereinszeitung erfolgen, sofern das Mitglied dem nicht ausdrücklich widersprochen hat.
- (2) Digitale Formate (z. B. Online-Mitgliederversammlungen, digitale Abstimmungen) sind zulässig, sofern die technische Umsetzbarkeit gegeben ist und die Satzungszwecke gewahrt bleiben.

§ 16 Kindeswohl und Prävention

- (1) Der Verein verpflichtet sich zur uneingeschränkten Wahrung des Kindeswohls.
- (2) Bei sämtlichen Angeboten, Maßnahmen und Veranstaltungen mit Kindern und Jugendlichen achtet der Verein darauf, dass deren körperliche, seelische und geistige Unversehrtheit jederzeit gewahrt bleibt.
- (3) Personen, die im Auftrag oder Namen des Vereins in der Kinder- und Jugendarbeit tätig sind (haupt-, neben- oder ehrenamtlich), müssen ihre persönliche Eignung für diese Tätigkeit glaubhaft machen. Der Vorstand kann den Nachweis eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a Bundeszentralregistergesetz (BZRG) verlangen.
- (4) Der Verein bekennt sich zur Prävention sexualisierter Gewalt sowie zu einem



respektvollen, diskriminierungsfreien Umgang mit Kindern und Jugendlichen.

- (5) Bei Hinweisen auf Gefährdungen des Kindeswohls verpflichtet sich der Verein, im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen zu handeln und ggf. Fachstellen oder das zuständige Jugendamt einzubeziehen.

§ 17 Gleichstellung und Inklusion

- (1) Der Verein tritt für die Gleichbehandlung aller Menschen ein, unabhängig von Geschlecht, Herkunft, Alter, Religion, sexueller Identität oder körperlicher und geistiger Fähigkeiten.
- (2) Der Verein fördert eine inklusive Vereinsstruktur und bemüht sich um barrierearme Angebote.

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögensbindung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung unter den Bedingungen aus §9, Absatz 7 beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 19 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 20.03.2026 in Lampertheim-Hofheim beschlossen. Sie tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Lampertheim-Hofheim, 20.03.2026

Unterschriften des GFV



Version	Datum	Änderung
1.0	18.01.2026	

Aktuelle Version	Datum	Unterschrift
Erstellt	18.01.2026	
Geprüft		
Genehmigt		